

Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen

für das Verteilnetz Mittelbünden

1 Geltungsbereich

Die Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen gelten für Kund*innen im Verteilnetz Mittelbünden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung oder Mittelspannung beanspruchen.

1.1 Niederspannung

1.1.1 Standard

¹ Die Tarife in Niederspannung sind folgendermassen anwendbar:

Tarif	Gesamtjahresbezug je Konsumstelle	Bezügersicherung bei neuen Konsumstellen	Installierte Anschlussleistung bei Bauprovisorien
GR-NNA	bis zu 60 000 kWh	bis zu 80 Ampère	bis zu 250 kVA
GR-NNB	mehr als 60 000 kWh	über 80 Ampère	mehr als 250 kVA

² Das ewz teilt eine Konsumstelle vom Tarif GR-NNA in den Tarif GR-NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

³ Die Kund*in kann die Umteilung vom Tarif GR-NNB in den Tarif GR-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

1.1.2 Elektromobilität

¹ Die Tarife GR-NNE-H und GR-NNE-S gelten für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

² Der Tarif GR-NNE-S ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug von über 50 000 kWh oder bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

³ Das ewz kann Kund*innen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA und weniger als 22 kVA sowie einem Jahresverbrauch unter 50 000 kWh auf Gesuch dem Tarif GR-NNE-H zuweisen.

⁴ Das ewz teilt Kund*innen mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge dem Tarif GR-NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

⁵ Die Kund*in kann die Umteilung vom Tarif GR-NNE-S in den Tarif GR-NNA oder den Wahltarif GR-NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

1.2 Mittelspannung

¹ Der Tarif GR-NNC ist anwendbar bei einem Anschlusspunkt mit einer Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh, bei zwingenden technischen Gründen, bei Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte oder bei bereits bestehenden Anschlussverhältnissen.

² Mittelspannungskund*innen erstellen, betreiben und unterhalten eine Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

2 Tarif

2.1 Tarifzeiten

Tarif	Hochtarif	Niedertarif
GR-NNA, GR-NNB, GR-NNC	Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr	Übrige Zeit
GR-NNE-H, GR-NNE-S	Montag-Samstag 11.00 bis 13.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr	Übrige Zeit

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen.

2.2.1 Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes

2.2.1.1 Wirkenergie und Leistung

¹ Die allgemeinen Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG und die Stromreserve des Bundes sind in der Entschädigung für die Wirkenergie enthalten.

² Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche Viertelstunden-Leistungswert im Hochtarif.

Tarif	Hochtarif [Rp./kWh]	Niedertarif [Rp./kWh]	Leistung [Fr./kW pro Monat]
GR-NNA	14,25	8,1	-
GR-NNB	8,45	5,2	13
GR-NNE-H	26,95	6,95	-
GR-NNE-S	24,45	6,45	3
GR-NNC	5,25	3,6	13

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu **4 Rp./kVArh** (exkl. MwSt.) verrechnet.

2.2.1.3 Minimalbetrag

¹ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung im Tarif GR-NNA innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

² Der Minimalbetrag liegt bei **Fr. 4.– pro Monat** (exkl. MwSt.)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen

¹ Das ewz erbringt im Versorgungsgebiet von Gemeinden, die ewz einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt haben, die folgenden gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen:

- a. strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadt-eigene Unternehmen Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; und
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: **2,1 Rp./kWh** (exkl. MwSt.)

3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

4 Gültigkeit

Die Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen sind ab dem 1.1.2024 gültig.